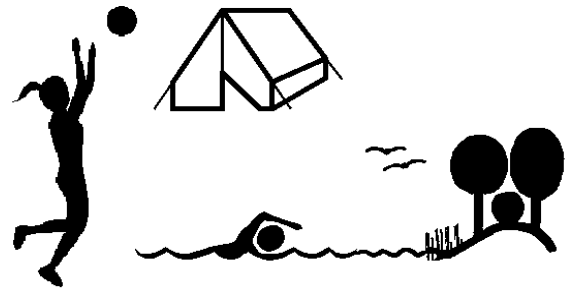


Naherholung in den Rheinauen GmbH

Sitz:
Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen am Rhein



MERKBLATT

ÜBER DIE ANLEGUNG; AUSGESTALTUNG UND DIE UNTERHALTUNG VON CAMPINGPARZELLEN IN DEN SONDERGEBIETEN DER GMBH:

Sehr geehrte Camperin,
sehr geehrter Camper,

die Naherholung in den Rheinauen GmbH ist für den Ausbau, den Betrieb und die Unterhaltung der Sondergebiete in den Rheinauen zuständig.

Wir wollen Ihnen mit diesem Merkblatt einige Hinweise und Anleitungen geben, die Sie in die Lage versetzen sollen, Ihre Campingparzelle so zu gestalten, dass Sie sich in die Gesamtcampinganlage einfügt und jeweils den geltenden Regeln des Vertrages bzw. der Benutzungsordnung entspricht.

Sie übernehmen bzw. übernehmen mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages die Ihnen zugeteilte Parzelle in eigener Verantwortung. Es ist möglich, dass die Parzelle nicht den im Vertrag und in der Benutzungsordnung vorgesehenen Anforderungen bzw. Ausgestaltung entspricht. Im Einzelfall besteht auch oft das Bestreben der Camper, die vorhandene Parzelle zu verbessern oder gar neu anzulegen.

Mit den nachstehenden Gestaltungshinweisen möchten wir ihnen Anleitungen zur Hand geben, die persönlich wohlgemeinte, aber oft vertragswidrige und mitunter finanziell aufwendige Maßnahmen - besonders baulicher Art - verhindern sollen.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es soll weder Vertrag noch Benutzungsordnung ersetzen. Diese Regelwerte haben immer Vorrang.

I. Gestaltung der Campingfläche:

1. Die Parzellen sind als Grasplätze anzulegen.
2. Betonfundamente, -Platten und -umgrenzungen und das Ausgießen von Plattenbelägen mit Beton sind nicht statthaft. Möglich ist, dass sie lose in Sand oder Kiessand verlegte Gehweg oder Waschbetonplatten bzw. Verbundsteine (grau), beschränkt auf die Stellflächen von Wohnwagen, Vorzelten, Zelten, Sitzecken und Autospuren verlegen.
3. Kies- und Sandschüttungen über dem gewachsenen Boden müssen unterlassen werden. Plattenbeläge sind außer denen des Vorzeltes ebenerdig zu verlegen. Dies soll verhindern, dass je nach den Wünschen und Ambitionen der Camper das Gelände in seiner Struktur völlig verändert wird.
4. Für Pkws sollen bestenfalls Fahrspuren verlegt werden.

Gärtnerische Gestaltung:

5. Die Parzellen dürfen nur mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Standortgerecht sind z.B.: Ahorn, Birke, Buche, Erle, Esche, Hainbuche u.a. (Näheres entnehmen Sie bitte der Benutzungsordnung). Nicht standortgerecht sind z.B.: Tanne, Fichte, Kiefer, Koniferen, Zypressen, Thuja u.a. Sollten sie sich dafür interessieren, fragen sie bitte bei der Platzverwaltung oder in der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis nach zusätzlichen Informationen.
6. Als Sicht-, Wind- und Staubschutz entlang der Grenzen empfehlen wir Büsche und Hecken anzupflanzen. Das Modellieren dieser Sträucher, wie in Vorgärten oder Parks üblich, sollte unterlassen werden.
7. Blumenbeete mit Rosen oder anderen Zierblumen - so sehr möglicherweise der einzelne das wünscht - gehören in Vor- und Hausgärten, nicht aber auf einen Campingplatz im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“. Bedenken sie bitte, dass sie im allgemeinen gar nicht die Möglichkeit haben, diese Beete so regelmäßig zu pflegen, wie dies erforderlich wäre.

II. Einfriedungen:

Bei der Übernahme des Campinggeländes waren die meisten Plätze von den damaligen Besitzern nach eigenem Gutdünken eingezäunt worden, wobei im Hinblick auf Material und Höhe die unterschiedlichsten Vorstellungen verwirklicht wurden. Nach Abschluss des Pachtvertrages sind Einfriedungen nur in den § 4 des Vertrages genannten Ausführungen statthaft. Bei neuer Einfriedung oder Veränderung der seitherigen ist dies zu beachten. Nicht erwünscht sind beispielsweise Metallstäbe und -planken, Jägerzäune und Holzlatten und Bretterverschläge, Stein- und Plattenwände, bunte Spanndrähte, rot-weiße Ketten, Drähte und Schnüre mit Wimpel u.ä.

III. Sonstige Hinweise:

1. Zelte und Vorzelte sind im sogenannten Winterhalbjahr abzubauen und zu entfernen. Sie weisen damit ihrem eigenen Geldbeutel den größten Gefallen.
2. Während des Winterhalbjahres bitten wir Zeltunterbauten, wie Holzplatten oder sonstiges Zubehör für Zelte und Wohnwagen ordentlich und in unauffälliger Weise zu lagern.

Sehr geehrte Camperin, sehr geehrter Camper, wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn sie diese Hinweise bei der Bewirtschaftung und der Benutzung ihrer Parzelle beachten würden. Schließlich sind einige Hinweise ohnehin Gegenstand des Vertrages. Bitte gehen sie auch immer davon aus, dass wir keine Schrebergärten haben wollen, sondern Erholungsräume, in denen sich die Bevölkerung unseres Raumes vorwiegend an Wochenenden aufhalten kann und die dazu noch den besonderen Interessen des Landschaftsschutzes genügen. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist das landschaftsbezogene Grün und nicht die kunstvoll gestaltete Park- und Gartenlandschaft. Auch mit den in den Rheinauen typischen Pflanzen ist es möglich, buntblühende Pflanzenareale zu erhalten.

Über Geschmack lässt sich bekanntlich in vielen Fällen streiten. Bei der Gestaltung einer in Deutschland wahrscheinlich größten zusammenhängenden Anlage mit über 4000 Parzellen geht es jedoch nicht immer, dass jedermann seinen individuellen Wunsch erfüllt, damit er selbst seine Vorstellungen verwirklicht sehen kann. Die Campinganlage soll natürlich nicht uniform wirken, sie soll aber in dem durch Vertrag, Benutzungsordnung und diesem Merkblatt beschriebenen Rahmen den Zielen einer naturnahen Erholung dienen. Sollten von ihrer Seite aus Anregungen und Hinweise bei uns eingehen, würden wir uns freuen und diese umzusetzen versuchen.

Ludwigshafen am Rhein, den 01.10.2016